

**Philosophischen Fakultät IV
Institute für Erziehungswissenschaften**

Promotionsordnung

Gemäß §17 Abs. 1 Ziffer 1 vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 23/2000) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 13. Februar 2002 folgende Promotionsordnung für das Fach Erziehungswissenschaften beschlossen.¹

Inhalt

- § 1 Die Promotion
- § 2 Das Promotionsverfahren
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Anmeldung zur Promotion
- § 5 Die Dissertation
- § 6 Eröffnung des Verfahrens und Begutachtung der Dissertation
- § 7 Die mündliche Prüfung
- § 8 Gesamtprädikat der Promotion
- § 9 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 10 Promotionshauptfach
- § 11 Promotionsnebenfächer
- § 12 Veröffentlichung der Promotion
- § 13 Die Promotionsurkunde
- § 14 Führung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 15 Akteneinsicht
- § 16 Verleihung des Doktors der Philosophie ehrenhalber
- § 17 Verfahren
- § 18 In-Kraft-Treten der Promotionsordnung²

Anlagen:

- Anlage 1 Muster des Titelblattes der Dissertation
- Anlage 2 Muster des Zwischenzeugnisses der Promotion
- Anlage 3 Muster der Promotionsurkunde

§ 1 Die Promotion

Der Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) wird aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung (Rigorosum) verliehen, die in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abzulegen ist. Haupt- und Nebenfachkombinationen regeln die §§ 10 und 11.

§ 2 Das Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren gehört in die Zuständigkeit der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Der Fakultätsrat betraut den Dekan und einen vom Fakultätsrat bestellten Promotionsausschuss mit der Durchführung der Promotion. Der Fakultätsrat bestimmt weiterhin den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Dieser muss ein Hochschullehrer sein.

(3) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses, drei weiteren Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern der Philosophischen Fakultät IV und einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Hochschullehrer verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(4) Für externe Promotionsbewerber hat der Promotionsausschuss Beratungspflicht.

(5) Gegen getroffene Entscheidungen kann der Kandidat Einspruch einlegen. Über den Einspruch gegen Beschlüsse des Vorsitzenden des Promotionsausschusses befindet der Dekan, über den Einspruch gegen Beschlüsse des Dekans der Fakultätsrat.

¹ Diese Ordnung wurde am 12. August 2002 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

² Anmerkung:

Bezeichnungen für akademische Grade sowie für Personen, Funktionen und Berufe gelten unabhängig von ihrer grammatischen Form sowohl für weibliche als auch männliche Träger und Personen.

(6) Der Antragsteller, der Promovend bzw. der Promovierte hat die Möglichkeit, gegen eine Entscheidung der nach dieser Ordnung zuständigen Stellen der Fakultät Beschwerde beim Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin einzulegen. Die Fristen zur Klageerhebung im Verwaltungsstreitverfahren werden dadurch nicht berührt. Die jeweiligen Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu Beginn der Arbeit an der Promotion meldet der Doktorand die Promotion beim Dekan an. Zum Promotionsverfahren muss der Antragsteller

1. den Nachweis eines in der Regel mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossenen Hochschulstudiums erbringen. Fachhochschulabsolventen mit der Abschlussnote "sehr gut" können zur Promotion zugelassen werden, wenn ihre Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. In einem Eignungsgespräch wird geprüft, ob der Kandidat die für das Promotionsgebiet notwendigen Kenntnisse besitzt; zusätzliche Studienleistungen werden dazu nicht verlangt.
2. ein Universitätsstudium in Erziehungswissenschaften oder in einem ihren Wissenschaftsdisziplinen zuzuordnenden Bereich absolviert haben.
3. in der Regel zwei Semester an der Humboldt-Universität studiert haben.
4. Fremdsprachenkenntnisse in dem Maße nachweisen, wie diese für die Bearbeitung des Dissertationsthemas erforderlich sind. In Zweifelsfällen führt der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Entscheidung herbei.
5. eine Dissertation einreichen. (s. § 5)

(2) Über Ausnahmen von den vorstehenden Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Promotionsausschuss. Er entscheidet auch über die Anerkennung der ausländischen Studienabschlüsse.

(3) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion ablehnen, wenn in der Fakultät die Begutachtung der Dissertation aus fachlichen Gründen nicht gewährleistet werden kann.

(4) Die Zulassung zur Promotion ist abzulehnen, wenn Gegebenheiten vorliegen, die die Verleihung des Grads eines Doktors der Philosophie nicht rechtfertigen.

§ 4 Anmeldung zur Promotion

Bei der Anmeldung hat der Bewerber folgende Unterlagen bei der Fakultät einzureichen:

1. einen Antrag auf Zulassung zur Promotion: In ihm sind das Hauptfach und die beiden Nebenfächer zu bezeichnen, die Prüfer vorzuschlagen sowie die Staatsangehörigkeit und die Anschrift anzugeben;
2. einen Lebenslauf;
3. Belege über die Erfüllung der in § 3 (1) genannten Voraussetzungen;
4. die von ihm verfasste Dissertation (s. § 5) in fünf Exemplaren;
5. eine schriftliche Erklärung, dass die Arbeit bisher noch nicht anderweitig als Dissertation eingereicht wurde. Etwaige frühere Promotionen und Promotionsversuche sind unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden Hochschule sowie des Themas der eingereichten Arbeit mitzuteilen;
6. gegebenenfalls bereits veröffentlichte wissenschaftliche Abhandlungen;
7. eine Bereitschaftserklärung für die Erstellung eines Gutachtens durch einen Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät;
8. eine Erklärung über die Kenntnis der dem angestrebten Verfahren zugrunde liegenden Promotionsordnung.

§ 5 Die Dissertation

(1) Die Dissertation muss in Form und Inhalt wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und zu neuen Erkenntnissen gelangen.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss eine andere Sprache zulassen, sofern die Beurteilung innerhalb der Fakultät gesichert ist. Ein Ausnahmeantrag ist vor der Ausarbeitung der Dissertation unter Angabe der Gründe bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Dieser holt eine Stellungnahme eines Hochschullehrers oder eines habilitierten Mitglieds der Fakultät ein, mit der zugleich das Einverständnis für die Betreuung der Dissertation verbunden ist.

(3) Der Promotionsbewerber muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und schriftlich versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbständig verfasst zu haben.

(4) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt gemäß Anlage 1 und einem tabellarischen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.

(5) In Ausnahmefällen kann der Ausschuss auf Vorschlag eines Hochschullehrers oder eines habilitierten Mitglieds der Fakultät eine schon veröffentlichte Arbeit als Dissertation oder als Teil einer Dissertation

annehmen. Durch den Promotionsausschuss wird dann festgelegt, wie den Bestimmungen nach den §§ 12 und 13 Rechnung zu tragen ist.

(6) Sollen Auszüge der Dissertation vor deren Annahme bzw. Abschluss veröffentlicht werden, ist die Genehmigung des Promotionsausschusses einzuholen.

§ 6 Eröffnung des Verfahrens und Begutachtung der Dissertation

(1)

1. Sind die Voraussetzungen der §§ 3, 4 und 5 erfüllt, eröffnet der Dekan das Promotionsverfahren. Der Promotionsausschuss benennt zwei Gutachter, wobei die Vorschläge des Doktoranden Berücksichtigung finden können. In besonderen Fällen kann, auch auf Antrag des Doktoranden, ein weiterer Gutachter bestellt werden.

2. Einer der beiden Gutachter ist in der Regel der Hochschullehrer bzw. diejenige Person aus dem Kreis der Habilitierten der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin, der oder die die Arbeit angeregt oder betreut hat bzw. fachlich zuständig ist.

(2) Mit der Übernahme der Begutachtung verpflichten sich die Gutachter, ihre Gutachten mit den Benotungen und Auflagen über gegebenenfalls für erforderlich gehaltene Änderungen möglichst innerhalb von zwölf Wochen nach Abgabe der Arbeit dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen.

(3) Weichen die Benotungen um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen weiteren Gutachter und unterrichtet davon die anderen Gutachter.

(4) Die anstehenden Promotionsverfahren werden bekannt gemacht und den Hochschullehrern und den habilitierten Mitgliedern der Fakultät in der Regel drei Wochen vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt, so dass diese Einblick in die Dissertation und die Gutachten nehmen und gegebenenfalls ihr Recht auf Stellungnahme wahrnehmen können. Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln.

(5) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet die Gutachten und alle weiteren gegebenenfalls vorliegenden Stellungnahmen dem Dekan zu. Dieser entscheidet gemeinsam mit dem Promotionsausschuss über Annahme oder Zurückweisung der Dissertation. Die Dissertation ist anzunehmen, wenn keiner der Gutachter die Zurückweisung empfiehlt. Lehnen beide Gutachter bzw. lehnt die Mehrheit der Gutachter die

Dissertation ab, so ist sie zurückzuweisen. In allen anderen Fällen führt der Dekan nach Rücksprache mit dem Promotionsausschuss eine Entscheidung herbei. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Der Dekan kann im Einvernehmen mit den Gutachtern und dem Kandidaten die Dissertation zur Überarbeitung binnen einer bestimmten Frist zurückgeben. Aus besonderen Gründen kann der Promotionsausschuss die Frist verlängern. Verstreicht die Frist, ohne dass die Dissertation von neuem eingereicht bzw. ein begründeter Antrag auf Verlängerung gestellt wird, so gilt die Arbeit als abgelehnt. Ein Exemplar der Arbeit bleibt, auch wenn sie abgelehnt ist, mit allen Gutachten bei der Fakultät.

(7) Im Falle der Annahme erhält die Dissertation ein auch in der Promotionsurkunde zu nennendes Prädikat nach folgenden Bewertungsstufen:

- summa cum laude (ausgezeichnet)	1,0
- magna cum laude (sehr gut)	2,0
- cum laude (gut)	3,0
- rite (genügend)	4,0

(8) Die Ziffern sind nur als Berechnungsgrundlage zu werten und erscheinen nicht in der Urkunde. Wenn die Notenvorschläge der beiden Gutachter voneinander abweichen, ergibt sich die Note der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel. Ergeben sich bei den Noten Bruchteile, so wird bei einem Wert bis einschließlich 0,5 die bessere Note gegeben. Sie wird von dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses festgelegt.

§ 7 Die mündliche Prüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung des Promotionsbewerbers zur mündlichen Prüfung (Rigorosum) ist die Annahme der Dissertation.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf das Hauptfach und zwei Nebenfächer. Das Hauptfach wird aus einer der an den erziehungswissenschaftlichen Instituten der Humboldt-Universität mit Abteilungsrang vertretenen Teildisziplinen der Erziehungswissenschaften gewählt. Ein Nebenfach kann aus einer der anderen mit Abteilungsrang vertretenen erziehungswissenschaftlichen Teildisziplinen gewählt werden. Die Wahl des weiteren Nebenfaches erfolgt in Absprache mit dem Promotionsausschuss. In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat den Nachweis führen, dass er den Forschungsstand der von ihm im Hauptfach und in den Nebenfächern gewählten Teilgebiete überschaut.

(3) Der Prüfer für das Fach bzw. die Prüfer für die Fächer des Rigorosums, für das bzw. die die Philosophische Fakultät IV, Institute für Erziehungswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin, zuständig ist (s. § 10 und § 11), werden von dem Promotionsausschuss aus dem Kreis der Hochschullehrer bzw. aus dem Kreis der habilitierten Mitglieder benannt. Vorschläge des Promotionsbewerbers sollen berücksichtigt werden. Geschieht dies nicht, so entscheidet auf Antrag des Promotionsbewerbers der Dekan. Prüfer anderer Fakultäten/Fachbereiche werden von dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestätigt.

(4)

1. Das Rigorosum findet in der Regel während der Vorlesungszeit und gegebenenfalls in Anwesenheit eines promovierten Beisitzers statt, der das Protokoll führt. Die mündliche Prüfung (Rigorosum) ist öffentlich, sofern der Kandidat nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt.
2. Das Rigorosum umfasst mindestens 90 und höchstens 120 Minuten und wird in der Regel in Form einer Kollegialprüfung durchgeführt. Daran wirken mit:
 - ein Prüfer im Hauptfach,
 - je ein Prüfer in den beiden Nebenfächern,
 - der Hochschullehrer bzw. diejenige Person aus dem Kreis der Habilitierten, der/die Arbeit angeregt oder betreut hat bzw. fachlich zuständig ist, für den Fall, dass er mit keinem der vorgenannten Prüfer personenidentisch ist,
 - der Prüfungsvorsitzende.

(5) Den Prüfungsvorsitz führt in der Regel der Dekan. Er kann durch den Prodekan, einen der Altdekanen oder durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses vertreten werden. Der Prüfungsvorsitzende hat darauf zu achten, dass Haupt- und Nebenfächer einen zeitlichen Umfang an der mündlichen Prüfung im Verhältnis von 2 : 1 : 1 wahren.

(6) Für die Teilprüfungen gelten die in § 6 Absatz (7) genannten Bewertungsstufen. In jeder Prüfung muss mindestens die Stufe 4 erreicht werden.

(7) Für das Rigorosum wird eine Gesamtnote gebildet, in die die Beurteilung der Prüfer für das Hauptfach und die beiden Nebenfächer im Verhältnis 2 : 1 : 1 eingehen. Für die Notengebung gilt § 6 Absatz (7) entsprechend.

(8) Im Anschluss an die mündliche Prüfung (Rigorosum) stellt der Dekan die Note und das Prädikat für die Dissertation und das Rigorosum sowie das Gesamtprädikat für die Promotionsurkunde gemäß § 8 fest. Er gibt dem Kandidaten die Note der Dissertation

und das Prüfungsergebnis bekannt, stellt darüber ein Zwischenzeugnis (s. Anlage 2) aus und übernimmt die Beurkundung.

§ 8 Gesamtprädikat der Promotion

(1) Für die Promotionsleistung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich zu zwei Dritteln aus dem Durchschnitt der Noten, mit dem die Gutachter die Dissertation, und zu einem Drittel aus der Note, mit der die Prüfer das Rigorosum bewertet haben. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt § 6 Absatz (7) entsprechend.

(2) Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann nur gegeben werden, wenn die Dissertation und auch die mündliche Prüfung mit „summa cum laude“ bewertet worden sind.

§ 9 Wiederholung der mündlichen Prüfung

Besteht der Promotionsbewerber die Prüfung in einem der beiden Nebenfächer nicht, so hat er das Recht, sie in diesem Fach im Laufe der nächsten zwei Jahre vom Tage der mündlichen Prüfung an gerechnet, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Monaten zu wiederholen. Bei Wiederholung der Prüfung werden die übrigen ausreichenden Prüfungsleistungen angerechnet. Bei Nichtbestehen im Hauptfach oder in beiden Nebenfächern muss die mündliche Prüfung im Ganzen wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist unzulässig.

§ 10 Promotionshauptfach

Die Fakultät promoviert nach dieser Ordnung im Hauptfach Erziehungswissenschaften.

§ 11 Promotionsnebenfächer

Als nicht erziehungswissenschaftliche Nebenfächer können alle Prüfungsfächer, die an deutschen Universitäten und Hochschulen vertreten sind, einschließlich der Didaktiken gewählt werden.

§ 12 Veröffentlichung der Promotion

(1) Der Promotionsbewerber hat nach Bestehen der mündlichen Prüfung die angenommene Dissertation in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(2) Für den Druck kann die Arbeit mit Zustimmung des Promotionsausschusses in eine andere Sprache übersetzt werden.

(3) Der Promotionsbewerber kommt der Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht der Dissertation nach, indem er dem Dekan übergibt:

- 150 Exemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- drei Exemplare der Dissertation, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
- drei gedruckte Exemplare der Dissertation zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung des Rechenzentrums der Humboldt-Universität, dass die angenommene Version der Dissertation im Internet veröffentlicht ist oder
- drei Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 40 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm. Damit überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation in Form von Mikrofilm herzustellen und zu verbreiten sowie eine vom Betreuer der Dissertation (s. § 6 Absatz (1) 2.) genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite zum Zweck der Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

(4) Ablieferung von Teildrucken ist unzulässig.

(5) Das Titelblatt der Pflichtexemplare ist gemäß Anlage 1 zu erstellen. Auf der Rückseite des Titelblattes ist als Tag der Promotion das Datum der Schlussitzung anzugeben. Auf der letzten Seite der Pflichtexemplare ist der Lebenslauf einzufügen.

(6) Bei den übrigen Exemplaren ist am Fuße der Rückseite des Titelblattes oder in einer Fußnote zum Titel der Arbeit diese als Promotion der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin kenntlich zu machen.

(7) Vor der Veröffentlichung der Dissertation sind Titelblatt und Lebenslauf dem Promotionsausschuss vorzulegen. Haben die Gutachter zusammen mit der Benotung Auflagen gemacht, die der Vorsitzende des Promotionsausschusses anerkannt hat, hat dieser deren Erfüllung festzustellen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses entscheidet ferner über die Zulässigkeit sonstiger Veränderungen, insbesondere von Kürzungen, welche die wissenschaftliche Substanz der Arbeit nicht verändern dürfen. In beiden Fällen berät er sich dabei mit den Gutachtern der Arbeit.

(8) Die Pflichtexemplare sind spätestens innerhalb von zwei Jahren nach bestandener mündlicher Prüfung bei dem Dekan abzugeben.

(9) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare ausnahmsweise verlängern. Der Antrag hierzu muss von dem Promotionsbewerber gestellt und begründet werden.

(10) Versäumt der Promotionsbewerber die für die Ablieferung gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 13 Die Promotionsurkunde

(1) Nach der Veröffentlichung der Promotion gemäß § 12 wird dem Promotionsbewerber durch den Dekan der Philosophischen Fakultät IV die Promotionsurkunde ausgehändigt.

(2) Die Promotionsurkunde (s. Anlage 3) enthält:

1. Die Namen der Universität, der Fakultät und des Dekans,
2. Vor- und Zunamen (gegebenenfalls auch den Geburtsnamen), Geburtsort und Geburtsdatum des Promotionsbewerbers,
3. die Bezeichnung des Doktorgrades,
4. den Titel der Dissertation,
5. Hauptfach und Nebenfächer,
6. die Bestätigung, dass der Promotionsbewerber die mündliche Prüfung bestanden hat,
7. das Prädikat der Dissertation und der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtprädikat der Promotion,
8. die Unterschrift des Präsidenten und das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin sowie die Unterschrift des Dekans der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 14 Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Promotionsbewerber bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion von ihm fälschlich angegeben und/oder irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, ist die Promotion durch den Fakultätsrat für ungültig zu erklären. Vor der Entscheidung des Fakultätsrates ist dem Promotionsbewerber Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(3) Der Doktorgrad kann nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aberkannt werden.

§ 15 Akteneinsicht

Nach Abschluss des Verfahrens kann der Kandidat die Promotionsakten einsehen.

§ 16 Verleihung des Doktors der Philosophie ehrenhalber

Der Fakultätsrat verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen.

§ 17 Verfahren

Für die Verleihung der Ehrendoktorwürde gilt folgendes Verfahren:

(1) Der Antrag ist von einem oder mehreren Hochschullehrern der Philosophischen Fakultät IV schriftlich an den Dekan zu richten.

Er muss enthalten:

1. eine umfassende biographische Würdigung des Auszuzeichnenden,
2. eine Bibliographie,
3. eine ausführliche Begründung,
4. einen Entwurf für die Fassung der Promotionsurkunde.

(2) Nach Prüfung auf Vollständigkeit leitet der Dekan den Antrag an den Fakultätsrat weiter.

(3) Der Fakultätsrat setzt eine Kommission ein, die die Voraussetzung für die Ehrenpromotion prüft und ein Gutachten für die Beschlussfassung im Fakultätsrat erarbeitet. Der Kommission gehören an: Der Antragsteller oder ein Vertreter des Antragstellers, drei weitere Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät, ein promovierter akademischer Mitarbeiter sowie ein Student mit beratender Stimme.

(4) Auf Grund des Kommissionsgutachtens beschließt der Fakultätsrat unter Einberufung aller Hochschullehrer und aller habilitierten Mitglieder der Fakultät mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, den Vorschlag auf Erteilung der Würde des Doktors der Philosophie h.c. dem Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin zur Prüfung vorzulegen.

(5) Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin beschließt die Verleihung der akademischen Würde des Doktors der Philosophie h.c..

(6) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von dem Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin und dem Dekan der vorschlagenden Fakultät unterzeichneten und mit dem Universitätssiegel versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 18 In-Kraft-Treten der Promotionsordnung

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Anlage 1
(Muster des Titelblattes der Dissertation)

(Titel der Arbeit)

Inauguraldissertation
zur Erlangung des akademischen Grades

Dr. phil.

eingereicht am

Philosophische Fakultät IV, Institute für Erziehungswissenschaften

der Humboldt-Universität zu Berlin

von

(Vor-, Nach- und ggf. Geburtsname)
(Geburtsdatum, Geburtsort)

Präsident(in) der Humboldt-Universität zu Berlin

.....

Dekan(in) der Philosophischen Fakultät IV

.....

Gutachter(in)

1.

2.

3.

Anlage 2

(Muster des Zwischenzeugnisses der Promotion)

Humboldt-Universität zu Berlin

**Philosophische Fakultät IV
-Der Dekan/Die Dekanin-**

Zwischenzeugnis

Frau/Herr
geb. am in

hat sich an der Philosophischen Fakultät IV, Institute für Erziehungswissenschaften, einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung vom unterzogen und dabei folgendes Gesamtprädikat erzielt:

.....

Tag der mündlichen Prüfung:

Thema der Dissertation:

Nur die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades eines Dr. phil..

Berlin, den

.....
Dekan(in)
der Philosophischen Fakultät IV

Anlage 3
(Muster der Promotionsurkunde)

Urkunde

**Die Philosophische Fakultät IV
der
Humboldt-Universität zu Berlin**

**verleiht
unter dem Dekanat des Professors/der Professorin der
(folgen Fach und Name)**

**Herrn/Frau
(Vor-, Nach- und ggf. Geburtsname)
geboren am in,**

**nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen
Promotionsverfahren**

**mit einer mit dem Prädikat bewerteten
Inauguraldissertation über das Thema**

.....

und einer

**mit dem Prädikat bewerteten
mündlichen Prüfung (Rigorosum)
in den Fächern**

1. Hauptfach

2. Nebenfach

3. Nebenfach

**seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und
dabei das Gesamtprädikat erhalten hat,**

**den Grad eines
(Siegel der HU) Doktors der Philosophie**

Berlin am

.....
**Dekan(in)
der Philosophischen Fakultät IV**

.....
**Präsident(in)
der Humboldt-Universität zu Berlin**